

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

## 1. GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Überlassung von Zimmern und/oder Konferenz- und Banketträumlichkeiten sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Silvretta Parkhotels bzw. der Silvretta Parkhotel AG (nachfolgend SPH) an Kunden (nachfolgend «Veranstalter»). Sämtliche Offerten des SPH basieren auf den vorliegenden AGB. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertrages. SPH behält sich jederzeitige Änderungen an den AGB vor und publiziert die jeweils aktuelle Fassung auf der Webseite des SPH. Mit Inanspruchnahme der Leistungen des SPH, akzeptiert der Veranstalter die jeweils aktuellen AGB. Individuelle Änderungen dieser AGB bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Sollten die vorliegenden AGB allfälligen Vertragsbedingungen des Veranstalters widersprechen, gehen die vorliegenden AGB vor.

## 2. VERTRAGSABSCHLUSS

Im Anschluss an die Reservierung durch den Veranstalter erhält dieser vom SPH eine schriftliche Reservierungsbestätigung (per E-Mail oder Brief). Der Vertrag zwischen den Parteien kommt erst mit dieser schriftlichen Reservierungsbestätigung des SPH an den Veranstalter zustande.

## 3. LEISTUNGEN, ZAHLUNGEN & PREISE

3.1 Das SPH verpflichtet sich, die vom Veranstalter bestellten und vom SPH schriftlich zugesagten Leistungen zu erbringen.

3.2 Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und schliessen die gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt.) ein.

3.3 Das SPH ist berechtigt, eine angemessene Anzahlung zu verlangen. Die Höhe der Anzahlung und die Zahlungstermine werden im Vertrag schriftlich vereinbart. Kommt der Veranstalter seiner Verpflichtung zur Anzahlung nicht fristgemäss nach, ist das SPH berechtigt, nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Veranstalter ist dem SPH für den daraus entstehenden Schaden haftbar.

3.4 Sofern keine Anzahlung vom SPH verlangt wird, ist der gesamte Rechnungsbetrag spätestens zum Abreisezeitpunkt vom Veranstalter per Kreditkarte oder in bar zu bezahlen. Wird Zahlung per Rechnung vereinbart, ist der gesamte Rechnungsbetrag 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlungsverzug ist das SPH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % zu erheben, sowie allfällige Betriebs- und Inkasso-Kosten zu belasten.

3.5 Preisänderungen durch das SPH bleiben ausdrücklich vorbehalten.

#### **4. HAFTUNG**

4.1 Der Veranstalter haftet gegenüber dem SPH für alle Beschädigungen und Verluste oder andere Schäden, die durch ihn selbst, seine Mitarbeitenden, seine Beauftragten, seine Veranstaltungsteilnehmenden oder sonstige Dritte verursacht werden. Das SPH lehnt (vorbehaltlich Ziff. 4.3) jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung von Sachen, die vom Veranstalter, von Veranstaltungsteilnehmenden oder von sonstigen Dritten eingebracht werden, ab. Die Versicherung von Ausstellungsobjekten sowie anderen Gegenständen, die vom Veranstalter, von Veranstaltungsteilnehmenden oder von sonstigen Dritten eingebracht werden, ist Sache des Veranstalters. Das SPH kann jederzeit den Nachweis einer ausreichenden Versicherung vom Veranstalter verlangen. Dem SPH steht es frei, seine Leistungen zu verweigern, bis der Veranstalter den Nachweis einer angemessenen Versicherung vorlegen kann.

4.2 Der Veranstalter ist zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung verpflichtet. Er verpflichtet sich, das SPH vor sämtlichen zivil- und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, die von Behörden oder Dritten (inklusive Veranstaltungsteilnehmenden, Gästen oder Mitarbeitenden und

Vertragspartnern des Veranstalters) aufgrund seiner Veranstaltung gegen das SPH erhoben werden, vollumfänglich freizuhalten bzw. für die gesamten entsprechenden Ansprüche aufzukommen.

4.3 Das SPH haftet für eigenes Verhalten nur bei absichtlicher oder grobfahrlässiger vertraglicher oder ausservertraglicher Schädigung. Jede weitere Haftung, insbesondere bei leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit wird wegbedungen.

4.4 Das SPH haftet für seine Hilfspersonen nur bei absichtlicher oder grobfahrlässiger Schädigung und für direkte Schäden. Jede weitere Haftung, insbesondere bei leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit sowie die Haftung für indirekte Schäden werden wegbedungen. Als indirekte Schäden im Sinne dieser AGB gelten insbesondere entgangener Gewinn und reine Vermögensschäden.

4.5 Bei Vermittlung externer Dienstleistungen übernimmt das SPH keinerlei Haftung, für die vom Veranstalter bestellte Leistung.

## **5. RÜCKTRITT DES Silvretta Parkhotels**

5.1 Das SPH kann ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten, solange der Veranstalter zum Rücktritt gemäss Ziff. 6 berechtigt ist.

5.2 Ist die vom SPH vertraglich zu erbringende Leistung durch höhere Gewalt (gemäss Schweizer Verständnis insbesondere Naturkatastrophen wie Sturmwinde, Überschwemmungen oder Erdbeben sowie Brand, Geiselnahmen, Krieg, Unruhen, Atom- und Reaktorunfälle, Streiks, Pandemien und Epidemien, unvorhersehbare behördliche Restriktionen usw.) oder andere vom SPH nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise wesentlich erschwert oder unmöglich, kann das SPH im Umfang des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise entschädigungslos zurücktreten.

5.3 Das SPH ist zudem zum entschädigungslosen Rücktritt berechtigt, falls begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des SPH in der Öffentlichkeit gefährden kann oder der Veranstalter gegen Ziff. 16 dieser AGB

verstösst. Allfällige Schadenersatzansprüche des SPH gegenüber dem Veranstalter bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## **6. RÜCKTRITT DES VERANSTALTERS**

6.1 Der Rücktritt des Veranstalters richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen über die Annullierung gemäss Ziff. 13, 21 und 22 der vorliegenden AGB.

6.2 Ist eine Annullierung gemäss den Ziff. 13, 21 und 22 der vorliegenden AGB ausgeschlossen und ist es dem Veranstalter infolge höherer Gewalt (gemäss Schweizer Verständnis insbesondere Naturkatastrophen wie Sturmwinde, Überschwemmungen oder Erdbeben sowie Brand, Geiselnahmen, Krieg, Unruhen, Atom- und Reaktorunfälle, Streiks, Pandemien und Epidemien, unvorhersehbare behördliche Restriktionen usw.) unmöglich, die vereinbarten Leistungen zu beziehen, kann er gegen Bezahlung der bereits erfüllten Leistungen und Bezahlung von 50 % der noch nicht erfüllten Leistungen vom Vertrag zurücktreten.

6.3 Massgebend für die Berechnung der Annullierungskosten der einzelnen Leistungen gemäss Ziffer 6.2 vorstehend ist der Preis gemäss Reservierungsbestätigung (inkl. MwSt.).

## **7. ERSTELLEN VON AUFNAHMEN**

Visuelle und/oder Audio-Aufnahmen aller Art (wie Fotos oder Videos) zu kommerziellen Zwecken auf dem Gelände des SPH sind untersagt und bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des SPH im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung. Entsprechende Anfragen sind unter Angabe der erstellenden und veröffentlichenden Person (Auftraggeber), des konkreten Verwendungszwecks (zu vermarktendes Produkt/Leistung, Publikationsmedium), und allfälliger weiterer Angaben (Konzept) an folgende E-Mail-Adresse zu richten: [info@silvretta.ch](mailto:info@silvretta.ch) Erfolgen Aufnahmen ohne entsprechende schriftliche Zustimmung, ist das SPH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Veranstalter ist dem SPH für den daraus entstehenden Schaden haftbar.

## **8. VERWENDUNG VON KENNZEICHEN/AUFNAHMEN**

Die Verwendung zu kommerziellen Zwecken von Kennzeichen (z.B. Logos, Marken, Hotel- und Firmennamen) sowie Fotos, Videos und Audio und/oder visueller Aufnahmen aller Art auf dem Gelände des SPH sowie von Material im Eigentum des SPH bedarf der vorgängigen schriftlichen Genehmigung des SPH. Entsprechende Anfragen sind unter Angabe der veröffentlichenden Person (Auftraggeber), des konkreten Verwendungszwecks (zu vermarktendes Produkt/Leistung, Publikationsmedium), der zu verwendenden Kennzeichen/Bilder und allfälliger weiterer Angaben an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

[info@silvretta.ch](mailto:info@silvretta.ch)

Erfolgt eine Veröffentlichung ohne entsprechende schriftliche Zustimmung, ist das SPH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Veranstalter ist dem SPH für den daraus entstehenden Schaden haftbar.

## **9. SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall wird die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine sinngemäss ähnliche, aber wirksame Bestimmung ersetzt.

## **10. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND**

Anwendbar auf den Vertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Klosters.

## **ROOMS**

### **11. ANREISE- & ABREISEZEITEN**

11.1 Die Hotelzimmer sind am Anreisetag ab 15.00 Uhr bezugsbereit und am Abreisetag vor 11.00 Uhr zu verlassen (Ausnahmen sind möglich).

### **12. GRUPPENBUCHUNGEN / ZIMMERKONTINGENTE**

12.1 Bis spätestens 7 Tage vor Anreise erhält das SPH bei Gruppenbuchungen ab 10 Zimmern (nachfolgend «Gruppenbuchungen») vom Veranstalter eine verbindliche Teilnehmerliste (nachfolgend «Teilnehmerliste») mit folgenden Angaben:

- Vor- und Nachnamen der Gäste
- Anreisezeit
- Zahlungskonditionen der Gäste

Hat der Veranstalter ein Zimmerkontingent gebucht und wird dieses durch die gemeldete Teilnehmerliste nicht vollständig ausgeschöpft (oder wird fristgerecht keine Teilnehmerliste gemeldet), werden die noch verfügbaren Zimmer des jeweiligen Kontingents für den offenen Verkauf wieder freigegeben.

### **13. ANNULLIERUNGSBEDINGUNGEN HOTELZIMMER**

13.1 Die Annullierung einer Reservierung von Hotelzimmern muss dem SPH möglichst frühzeitig und schriftlich mitgeteilt werden (siehe schriftlich vereinbarte Release-Zeiten). Die nachfolgenden Annullierungsbedingungen gelten sowohl für die Annullierung von Buchungen als auch bei unabgemeldetem Nichterscheinen (No-Show) sowie im Fall verfrühter Abreise.

13.2 Annullierungen der Buchung einzelner Hotelzimmer (bis gesamthaft 9 Zimmer) haben das SPH spätestens bis 15.00 Uhr (Ortszeit) zwei Tage vor der Anreise zu erreichen (es sei denn es gelten für den speziellen Zeitraum andere Annullationsbedingungen). Bei einer späteren Annullierung wird der gesamte

Arrangementpreis verrechnet. Die Stornierungsgebühren werden in der Reservierungsbestätigung schriftlich vereinbart. Bei Nichterscheinen (No-Show) oder verfrühter Abreise behält sich das SPH das Recht vor, die nicht beanspruchten Roomnights vollumfänglich in Rechnung zu stellen.

13.3 Die Annullierung einer Gruppenbuchung (von 10 Zimmern und mehr oder auch einzelner Zimmer der Gruppenbuchung hat das SPH spätestens wie folgt zu erreichen (Berechnungsgrundlage ist die Höchstanzahl gebuchter Zimmer an einem der Aufenthaltstage gemäss Reservierungsbestätigung; eine nachträgliche Reduktion der Anzahl Zimmer bleibt unberücksichtigt):

- 10 bis 30 Zimmer: 30 Tage vor Anreise
- ab 31 Zimmern: 60 Tage vor Anreise

Im Fall einer Annullierung der gesamten oder eines Teils der Gruppenbuchung nach Ablauf der oben genannten Fristen werden dem Veranstalter Annullierungskosten wie folgt verrechnet (Berechnungsgrundlage ist die Höchstzahl gebuchter Zimmer an einem der Aufenthaltstage gemäss Reservierungsbestätigung; eine nachträgliche Reduktion der Anzahl Zimmer bleibt unberücksichtigt):

10 bis 30 Zimmer:

- ab 29 Tage vor Anreise: 100 % der Gesamtsumme der von der Annullierung betroffenen Roomnights gemäss Reservierungsbestätigung

Ab 31 Zimmer:

- ab 30 Tage vor Anreise: 100% der Gesamtsumme der von der Annullierung betroffenen Roomnights gemäss Reservierungsbestätigung

Das SPH kann die Annullierungskosten nach eigenem Ermessen reduzieren, sofern das SPH die Zimmer zumindest zum gleichen Preis weitervermieten kann.

13.4 Für sämtliche Annullierungen gilt zudem, dass im Voraus erbrachte Leistungen des SPH und seiner Partner in jedem Fall vollumfänglich zu bezahlen sind.

## **14. UMBUCHEN DURCH DAS SILVRETTA PARKHOTEL**

14.1 Wenn das SPH dem Veranstalter ein oder mehrere gebuchte Zimmer aus irgendeinem Grund nicht zur Verfügung stellen kann, wird das SPH dem Veranstalter ein gleichwertiges Zimmer zur Verfügung stellen. Ist kein gleichwertiges Zimmer verfügbar, wird das SPH dem Veranstalter ein verfügbares Zimmer einer anderen Kategorie zur Verfügung stellen.

## **EVENTS**

### **15. RAUMNUTZUNG / BEWILLIGUNGEN**

15.1 Das SPH behält sich vor, Raumänderungen vorzunehmen, sofern die neuen Räumlichkeiten den Anforderungen und Interessen des Veranstalters entsprechen und für diesen vertretbar sind. Eine Unter- oder Weitervermietung von Räumen oder Flächen durch den Veranstalter bedarf der vorgängigen schriftlichen Genehmigung des SPH.

15.2 Sofern der Vertrag nichts anderes regelt, hat der Veranstalter allfällige notwendige Bewilligungen selbst und auf eigene Rechnung einzuholen. Urheberrechtliche Entschädigungen im Zusammenhang mit Musikauftritten sind vom Veranstalter selbst anzumelden und abzugelten.

### **16. TEILNEHMERZAHL**

16.1 Der Veranstalter hat dem SPH die endgültige Teilnehmerzahl (nachfolgend «bestätigte Personenzahl») möglichst frühzeitig mitzuteilen. Als Veranstaltungsdatum gilt der Beginn der Veranstaltung, bei mehrtägigen Veranstaltungen entsprechend der erste Tag.

– Vorbehaltlich der Annullationsbestimmungen gemäss Ziff. 21 nachfolgend (vollständige Absage des Events) ist eine kostenlose Reduzierung der Personenzahl bei Events mit einer bestätigten Personenzahl bis 149 wie folgt möglich: Reduzierung der Personenzahl bis 30 Tage vor dem Veranstaltungsdatum um maximal 40 % der ursprünglich bestätigten Personenzahl.



- Reduzierung der Personenzahl 29 bis 10 Tage vor dem Veranstaltungsdatum um maximal 20 % der ursprünglich bestätigten Personenzahl.
- Reduzierung der Personenzahl 9 bis 3 Tage vor dem Veranstaltungsdatum um maximal 10 % der ursprünglich bestätigten Personenzahl.

Vorbehaltlich der Annullationsbestimmungen gemäss Ziff. 21 nachfolgend (vollständige Absage des Events) ist eine kostenlose Reduzierung der Personenzahl bei Events mit einer bestätigten Personenzahl von mindestens 150 wie folgt möglich:

- Reduzierung der Personenzahl bis 90 Tage vor dem Veranstaltungsdatum um maximal 40 % der ursprünglich bestätigten Personenzahl.
- Reduzierung der Personenzahl 89 bis 50 Tage vor dem Veranstaltungsdatum um maximal 20 % der ursprünglich bestätigten Personenzahl.
- Reduzierung der Personenzahl 49 bis 10 Tage vor dem Veranstaltungsdatum um maximal 10 % der ursprünglich bestätigten Personenzahl.

Ist die effektive Personenzahl kleiner als die bestätigte Personenzahl (abzüglich von oben genannten kostenlosen Reduzierungen), so gilt die bestätigte Personenzahl (abzüglich von oben genannten kostenlosen Reduzierungen) als Grundlage für die Verrechnung.

Ist die effektive Personenzahl höher als die bestätigte Personenzahl so werden die effektiv entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Der Veranstalter nimmt zudem zustimmend zur Kenntnis, dass das SPH keine Verpflichtung zur Aufnahme der zusätzlichen Personen hat.

## **17. FEUERPOLIZEILICHE REGELUNGEN / ANDERE SICHERHEITSVORSCHRIFTEN / ANBRINGEN VON DEKORATIONSMATERIALIEN**

17.1 Regelungen des SPH, insbesondere das Freihalten von Fluchtwegen, die Einhaltung des Rauchverbotes usw., sind einzuhalten. Auch eingebrachtes Dekorationsmaterial durch den Veranstalter muss den feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen.

17.2 Der Veranstalter ist im Übrigen dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird, als dies dem Fassungsvermögen des entsprechenden Raumes entspricht. Verbindlich sind dafür die vom SPH angegebenen Höchstzahlen. Im Fall einer Zuwiderhandlung lehnt das SPH jede Haftung ab.

17.3 Das Anbringen von Dekorationsmaterialien und sonstigen Gegenständen an Wänden, Türen und Decken erfordert immer das vorgängige Einverständnis des SPH. Der Veranstalter haftet für jeglichen dem SPH daraus entstehenden Schaden.

## **18. ANGABEN ZUM EVENT UND GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT**

18.1 Der Veranstalter hat das SPH transparent über den Zweck und die Art der Veranstaltung zu informieren. Sollte der Veranstalter den Zweck und die Art der Veranstaltung abändern, ist das SPH umgehend zu informieren. Stellt das SPH fest, dass der Veranstalter das SPH über Zweck und Art der Veranstaltung nicht richtig informiert hat und die Veranstaltung ein Reputationsrisiko für das SPH darstellen könnte, ist das SPH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Veranstalter ist dem SPH für den daraus entstehenden Schaden haftbar.

## **19. VERPFLEGUNG**

19.1 Falls keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist der Veranstalter verpflichtet, sämtliche Speisen und Getränke vom SPH zu beziehen. Ansonsten wird ein im Voraus vereinbartes Zapfengeld in Rechnung gestellt.

## **20. ANNULLIERUNG DES ANLASSES DURCH DEN VERANSTALTER**

20.1 Absagen einer Reservierung von Veranstaltungsräumlichkeiten müssen dem SPH möglichst frühzeitig und schriftlich durch den Veranstalter mitgeteilt werden. Eine kostenlose Absage der Veranstaltung ist innerhalb der nachfolgenden Frist möglich:

- Veranstaltungen mit einer bestätigten Personenzahl von bis 149 (exklusive allfälliger kostenloser Reduzierungen gemäss Ziff. 16):  
bis 30 Tage vor dem Veranstaltungsdatum

20.2 Im Fall einer Absage nach Ablauf der oben genannten Fristen werden dem Veranstalter die Bereitstellungskosten und zusätzlich folgende Annullationspauschalen des zu erwartenden Rechnungsbetrags in Rechnung gestellt (berechnet nach der in der Reservierungsbestätigung aufgeführten Teilnehmerzahl):

Veranstaltungen mit einer ursprünglich bestätigten Personenzahl bis 149 (exklusive allfälliger kostenloser Reduzierungen gemäss Ziff. 16):

- 29 bis 10 Tage vor dem Veranstaltungsdatum: Zahlung von 80% des entgangenen Umsatzes gemäss Reservierungsbestätigung.
- ab 9 Tage vor dem Veranstaltungsdatum: Zahlung von 100% des entgangenen Umsatzes gemäss Reservierungsbestätigung.

Falls der entstandene Umsatzverlust durch Kundenbuchungen von Dritten für den gleichen Zeitraum und die gleichen Räume kompensiert wird, kann das SPH nach eigenem Ermessen von der Inrechnungstellung der Annullierungskosten absehen oder diese reduzieren.

20.3 Für sämtliche Annullierungen gilt zudem, dass im Voraus erbrachte Leistungen des SPH und seiner Partner in jedem Fall vollumfänglich zu bezahlen sind.

## SPA

### 21. ANNULLIERUNGEN VON SPA BEHANDLUNGEN

21.1 Annullierungen von Behandlungen haben das SPH spätestens 24 Stunden vor dem Behandlungstermin zu erreichen. Bei einer Annullierung innerhalb von 24 Stunden vor dem Behandlungstermin wird der volle Rechnungsbetrag verrechnet.

